

// Auf den Punkt gebracht.

Teilabschlussbescheid bei einer
Außenprüfung – das ist wissenswert!

→ [mehr dazu auf Seite 5](#)



Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.

→ [Kontakt](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Fokus dieser Ausgabe steht ein praxisrelevantes Thema aus der laufenden Betriebsprüfung: der Teilabschlussbescheid bei einer Außenprüfung. Die neue gesetzliche Regelung eröffnet zusätzliche Handlungsspielräume, die – richtig genutzt – zu mehr Planungssicherheit und Liquiditätsvorteilen führen können (Seite 5).

Daneben widmen wir uns auf Seite 3 den Einkommensteuererklärungen 2024 und 2025. Mit dem Auslaufen der coronabedingten Fristverlängerungen verkürzen sich die Abgabefristen deutlich. Eine frühzeitige und strukturierte Vorbereitung gewinnt dadurch erheblich an Bedeutung. Der Beitrag erläutert die neuen Fristen und verweist auf die angefügt separate Checkliste, die Ihnen hilft, alle relevanten Unterlagen rechtzeitig und vollständig bereitzustellen.

Ihr Team der

Hans M. Klein + Partner mbB

// In dieser Ausgabe.

AUS DER KANZLEI:

Einkommensteuer 2024 und 2025: Fristen, rechtzeitige Vorbereitung und digitale Belegabgabe **03**

SHORTNEWS:

BMF: Nachweis zu Bewirtungsaufwendungen **04**

Regeln für schwankenden Verdienst im Minijob **04**

Lohnsteuerabzug: Neuregelung zur Vorsorgepauschale seit 1.1.2026 **04**

Neue Solardachpflicht in NRW 2026 in Kraft getreten **04**

NEWS:

Teilabschlussbescheid bei einer Außenprüfung – das ist wissenswert! **05**

TOPTHEMA:

Kassenführung: Buchführungsmangel bei fehlender Aufzeichnung von Stornobuchungen **07**

NEWS:

Keine Anwendung des Abgeltungssteuersatzes auf verdeckte Gewinnausschüttungen **08**

Elektronische Rechnungen: Zweites Schreiben des Bundesfinanzministeriums **09**

Wichtige Aspekte zur Soll- und Istversteuerung **10**

INNOVATIONEN:

Alles aus Technik, Unternehmertum und Wissenschaft **11**

// Aus der Kanzlei.

Einkommensteuer 2024 und 2025:

Fristen, rechtzeitige Vorbereitung und digitale Belegabgabe

Gesetzliche Abgabefristen 2024/2025 (Ende der Corona-Verlängerungen)

Nach den corona-bedingten Fristverlängerungen in den letzten Jahren kehren die Abgabefristen für Steuererklärungen ab dem Steuerjahr 2025 wieder zum üblichen Zeitplan zurück. Für nicht beratene Steuerpflichtige der 31. Juli des Folgejahres als Stichtag. Wer hingegen einen Steuerberater beauftragt hat, für den verlängert sich die Frist – wie vor Corona – auf Ende Februar des übernächsten Jahres.

Konkret bedeutet dies:

- Einkommensteuererklärung 2024: Abgabe bis 31. Juli 2025 (ohne Berater) bzw. verlängert bis 30. April 2026 bei steuerlicher Beratung.
- Einkommensteuererklärung 2025: Abgabe bis 31. Juli 2026 (ohne Berater) bzw. verlängert bis 28. Februar 2027 (da der 28.02.2027 ein Sonntag ist, faktisch 1. März 2027) in beratenen Fällen.

Diese deutliche Verkürzung der Frist von 2024 auf 2025 (um zwei Monate) wirkt sich auf unsere Bearbeitungsplanung aus. Wir

können eine fristgerechte Erstellung und Abgabe Ihrer Steuererklärung nur gewährleisten, wenn uns spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Fristende alle Unterlagen vollständig vorliegen. Für die Einkommensteuer 2024 bedeutet das zum Beispiel, dass Ihre Belege bis Ende März 2026 bei uns sein sollten. Treffen notwendige Unterlagen später bei uns ein, müssten wir einen Dringlichkeitszuschlag von 250 € erheben, um die fristwahrende Bearbeitung unter erhöhtem Aufwand sicherzustellen.

Frühzeitige Vorbereitung und kontinuierliche Belegsammlung

Bitte beachten Sie: Die Bereitstellung Ihrer Unterlagen bei uns und die Erstellung Ihrer Steuererklärung ist nicht gleichbedeutend mit der sofortigen Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt. Sie können uns Ihre Belege also frühzeitig und laufend zukommen lassen, ohne dass dadurch automatisch die Erklärung schon eingereicht wird. Im Gegenteil – wir können Ihre Steuerunterlagen in Ruhe vervollständigen, offene Fragen rechtzeitig klären und die fertige Erklärung mit Ihnen abstimmen. Sie als Mandant gewinnen dadurch Transparenz

über die voraussichtliche Erstattung oder Nachzahlung und haben mehr Planungssicherheit. Es gibt keinen Grund, Belege erst über Monate zu sammeln und dann gebündelt kurz vor Fristende zu übermitteln – nutzen Sie lieber die Möglichkeit, laufend Belege einzureichen, sobald sie Ihnen vorliegen.

Digitale Belegübermittlung mit DATEV Meine Steuern

Um die Belegeinreichung so effizient und bequem wie möglich zu gestalten, empfehlen wir die Nutzung der digitalen Plattform DATEV Meine Steuern. ...

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

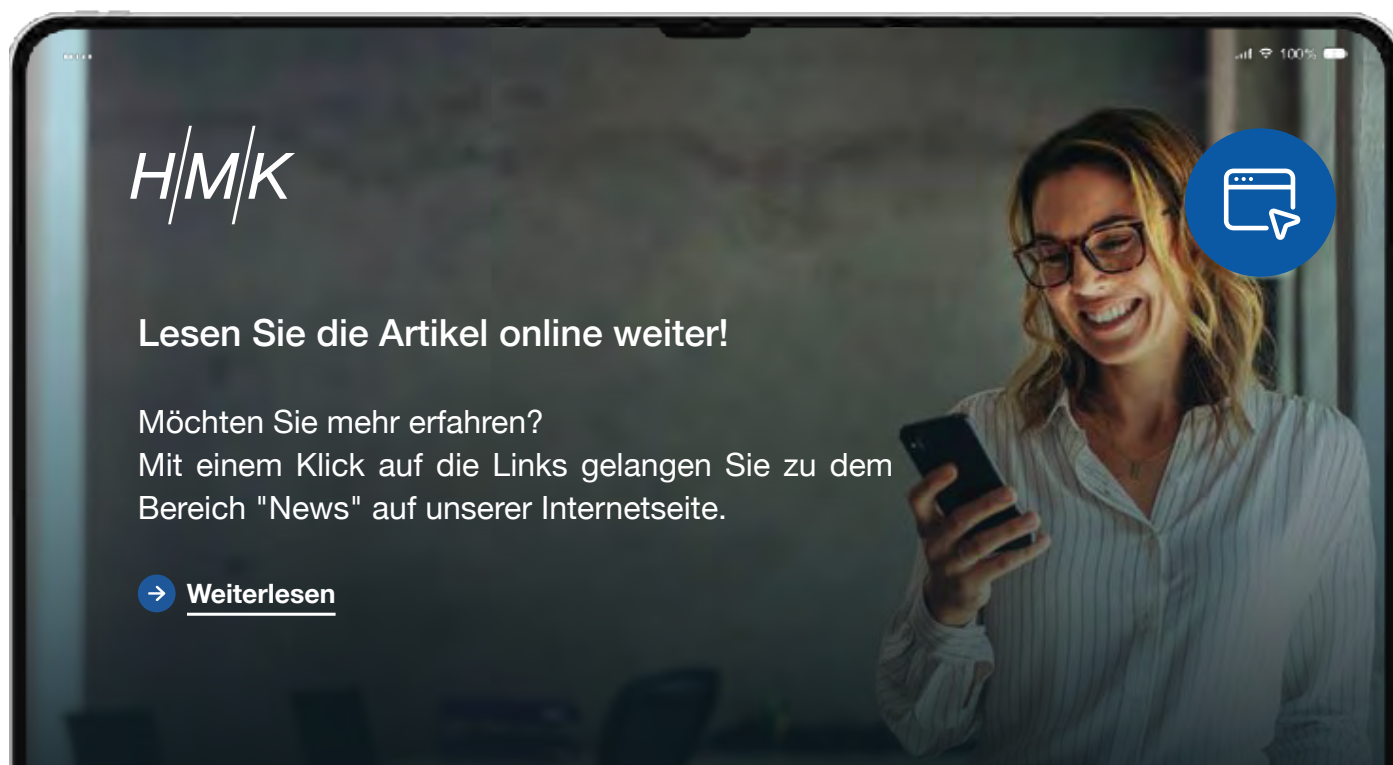
H/M/K

Lesen Sie die Artikel online weiter!

Möchten Sie mehr erfahren?

Mit einem Klick auf die Links gelangen Sie zu dem Bereich "News" auf unserer Internetseite.

→ [Weiterlesen](#)



// Shortnews – Ihre News auf einen Blick.

BMF:

Nachweis zu Bewirtungsaufwendungen

Bei der Bewirtung von Kunden, Geschäftspartnern oder deren Mitarbeitern (= Bewirtung aus geschäftlichem Anlass) gelten für Unternehmer die strengen Spielregeln des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG. Das BMF hat nun ein Schreiben veröffentlicht, welche Nachweise für den 70%igen Betriebsausgabenabzug zwingend sind und wann der Betriebsausgabenabzug aufgrund formeller Mängel nicht mehr anerkannt wird.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Regeln für schwankenden Verdienst im Minijob

Wenn das Einkommen bei einem Minijob nicht immer gleich hoch ist, spricht man von einem schwankenden Verdienst. Solche Schwankungen sind grundsätzlich möglich – solange Regeln eingehalten werden. Hierüber hat jüngst die Minijob-Zentrale informiert.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Lohnsteuerabzug:

Neuregelung zur Vorsorgepauschale seit 1.1.2026

Seit 1.1.2026 haben sich die Steuerspielregeln zur Vorsorgepauschale, die bei Ermittlung des monatlichen Lohnsteuerabzugs zu berücksichtigen ist, grundlegend geändert. Hier die wichtigsten Infos, was neu ist und wie die Vorsorgepauschale 2026 ermittelt wird.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Neue Solardachpflicht in NRW 2026 in Kraft getreten

Ab dem 1. Januar 2026 gilt in Nordrhein-Westfalen eine verpflichtende Vorgabe zur Nutzung von Solarenergie bei Dachsanierungen, die sogenannte Solardachpflicht. Während diese Verpflichtung bislang ausschließlich für Neubauten galt, wird sie nun auch auf Bestandsgebäude ausgeweitet. Voraussetzung ist, dass das Dach vollständig erneuert wird. In diesem Fall müssen Solarmodule installiert werden.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Teilabschlussbescheid bei einer Außenprüfung – das ist wissenswert!

Für Außenprüfungen des Finanzamts, bei denen die Prüfungsanordnung im Jahr 2025 erlassen wurde, können Unternehmen einen Antrag auf Ausstellung eines Teilabschlussbescheids stellen. Wann das möglich ist, aus welchen Gründen sich das lohnen kann und welche Besonderheiten es rund um einen solchen Teilabschlussbescheid zu beachten gilt – wird in den folgenden Passagen beleuchtet.

Grundsätzliches und zeitliche Anwendung

Nach § 180 Abs. 1a AO kann das Finanzamt im Rahmen einer Außenprüfung für abgrenzbare Feststellungen des Prüfungszeitraums "vor" Abschluss der Außenprüfung einen Teilabschlussbescheid erlassen. Grundsätzlich ist diese Neuregelung für Steuern und Steuervergütungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 entstehen (siehe Art. 97 § 37 Abs. 2 EGAO). Doch ein Teilabschlussbescheid kann auch für Steuern und Steuervergütungen früherer Jahre erlassen werden, sofern die Prüfungsanordnung nach dem 31.12.2024 bekanntgegeben wurde (siehe Art. 97 § 37 Abs. 3 EGAO).

Voraussetzungen für die Erteilung eines Teilabschlussbescheids

Ein Antrag auf Erteilung eines Teilabschlussbescheids für Feststellungen im Rahmen einer Außenprüfung kommt nur in Betracht, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Außenprüfung ist noch nicht beendet. Es darf also noch kein abschließender Prüfungsbericht nach § 202 Abs. 1 AO ergangen sein.
- Die Prüfungsfeststellungen, für die der Teilabschlussbescheid erstellt werden soll, sind abschließend ermittelt worden.
- Die betreffenden Feststellungen für den Teilabschlussbescheid sind gegenüber den anderen Feststellungen abgrenzbar.
- Zu den Feststellungen, die dem Teilabschlussbescheid zugrunde liegen sollen, ist bereits ein schriftlicher bzw. elektronischer Teilprüfungsbericht ergangen (§ 202 Abs. 3 AO). (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Matthias Klein

Partner, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)





// Auf den
Punkt
gebracht.

Kassenführung:

Buchführungsmangel bei fehlender Aufzeichnung von Stornobuchungen

Schwerwiegende Buchführungsmängel berechtigen das Finanzamt zu Hinzuschätzungen. Dies gilt u. a. auch, wenn eine elektronische Kasse Stornobuchungen nicht aufzeichnet. Der Bundesfinanzhof hat sich in einer aktuellen Entscheidung auch zu dem methodischen Vorgehen bei Schätzungen geäußert.

Hintergrund: Bei Buchführungsmängeln, die nicht nur geringfügig sind, droht die Gefahr von Hinzuschätzungen. Gerade bargeldintensive Betriebe müssen akribisch auf eine ordnungsgemäße Kassenführung achten. Besonders betroffen sind Gastronomiebetriebe:

Sachverhalt

Ein Restaurantbetreiber verwendete eine ältere EDV-Kasse. Organisationsunterlagen waren nicht mehr vorhanden, es gab keine laufende Nummerierung, Uhrzeiten fehlten und Stornos wurden vom System zwar zugelassen, aber nicht ausgewiesen. Obwohl der Betriebsprüfer keine konkreten Hinweise auf nicht erfasste Einnahmen hatte, konnte er (im Hinblick auf die ständige Rechtsprechung) schon allein wegen der fehlenden Aufzeichnung von Stornobuchungen Hinzuschätzungen vornehmen. Der Gastronom hielt die Zuschläge für zu hoch und begründete das u. a. mit hochwertigem Wareneinkauf, Personalverpflegung und einer hohen Abfallquote.

Der Bundesfinanzhof bestätigte nun zwar die grundsätzliche Schätzungsbefugnis, er sprach sich jedoch gegen die Höhe der Schätzung aus.

Für den Bundesfinanzhof war es nicht nachvollziehbar, warum die vom Finanzgericht genannten betrieblichen Besonderheiten (wie (außerordentliche) Portionsgrößen, (hohe) Abfallquoten und (höhere) Personalverköstigung) nicht im Rahmen einer Aufschlagkalkulation durch den Ansatz entsprechend höherer Werte berücksichtigt werden können. Unklar, so der Bundesfinanzhof, bleibt damit auch, weshalb eine Richtsatzschätzung oder – wie hier tatsächlich vorgenommen – eine griffweise Schätzung genauer sein soll als eine Aufschlagkalkulation, selbst wenn es bei den genannten Unwägbarkeiten bleiben sollte.

Merke: Auch dieses Urteil rückt die amtliche Richtsatzsammlung in ein kritisches Licht. Richtsätze sind zwar grundsätzlich zulässig, aber nur als nachrangige Schätzungsmethode, wenn genauere Schätzungsmethoden ausscheiden.



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Andreas Klaus
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Ähnliche Artikel lesen:

→ [mehr erfahren](#)

// Unsere Leitlinien.

01

Unser Mandant soll sich so individuell betreut fühlen, als wäre er unser einziger Mandant.



Keine Anwendung des Abgeltungsteuersatzes auf verdeckte Gewinnausschüttungen

Die Anwendung des Abgeltungsteuersatzes auf verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) ist auch dann gem. § 32d Abs. 2 Nr. 4 Halbs. 1 EStG ausgeschlossen, wenn das Einkommen der leistenden Körperschaft durch eine verhinderte Vermögensmehrung gemindert worden ist.

Hintergrund

Überlässt eine Gesellschaft ihrem Gesellschafter ein betriebliches Wirtschaftsgut unentgeltlich oder verbilligt auch zur privaten Nutzung, liegen die Tatbestandsvoraussetzungen einer vGA vor, ohne dass es einer tatsächlichen Nutzung bedarf. Denn der Vorteil des Gesellschafters liegt bereits in der Möglichkeit der privaten Nutzung.

Sachverhalt

In den Streitfällen hatte eine GmbH ihren Gesellschaftern eine in Spanien belegene (Ferien-)Immobilie ganzjährig zur jederzeitigen Nutzung überlassen. Die Gesellschafter bewohnten die Immobilie bei verschiedenen Aufenthalten mit ihren Fa-

milien. Ein Entgelt mussten sie dafür nicht zahlen. Vermietet wurde die Immobilie nicht. Die Kapitalgesellschaft verzichtete dadurch gegenüber ihren Gesellschaftern auf eine Vermögensmehrung in Gestalt der marktüblichen Entgelte für die dauerhafte Überlassung der Immobilie zur Nutzung. Dies führt bei den Gesellschaftern zu Kapitaleinkünften i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG.

Entscheidung

In den Streitfällen war das FA zu Recht davon ausgegangen, dass die Vorschrift des § 32d Abs. 2 Nr. 4 Halbs. 1 EStG Anwendung findet.

Nach § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG beträgt die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Abs. 8 EStG fallen, 25 %. Dies gilt gem. § 32d Abs. 2 Nr. 4 Halbs. 1 EStG jedoch nicht für Bezüge i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG und für Einnahmen i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 9, "soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft gemindert haben". (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Sabine Klein
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

Elektronische Rechnungen:

Zweites Schreiben des Bundesfinanzministeriums

Seit 2025 ist (begleitet von Übergangsvorschriften) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Ein erstes Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu dem Thema datiert vom 15.10.2024. Ein Jahr später wurde nun ein zweites Schreiben veröffentlicht.

Übergangsregelungen

Nach § 14 Abs. 1 S. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Für die Ausstellung von E-Rechnungen sind nach den Vorgaben des § 27 UStG Übergangsregeln nutzbar: Der allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht ab 2027). Drei Jahre gelten für Unternehmer mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026.

Merke: Beim Empfang einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit seit dem 1.1.2025 durch den Rechnungs-

empfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

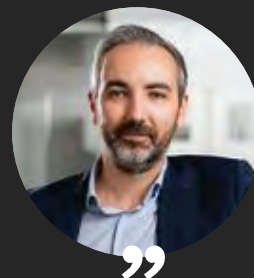
Fehlerarten

In dem neuen Schreiben geht das Bundesfinanzministerium insbesondere auf mögliche Fehler ein und unterscheidet drei Arten von Fehlern.

Formatfehler

Formatfehler liegen vor, wenn die Rechnungsdatei nicht den zulässigen Syntaxen bzw. deren technischen Vorgaben entspricht oder in den Fällen des § 14 Abs. 1 S. 6 Nr. 2 UStG keine richtige und vollständige Extraktion zulässt.

Beachten Sie: Eine Datei, die wegen Formatfehlern die Anforderungen an das strukturierte elektronische Format einer E-Rechnung nicht erfüllt, stellt eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format dar. (...)



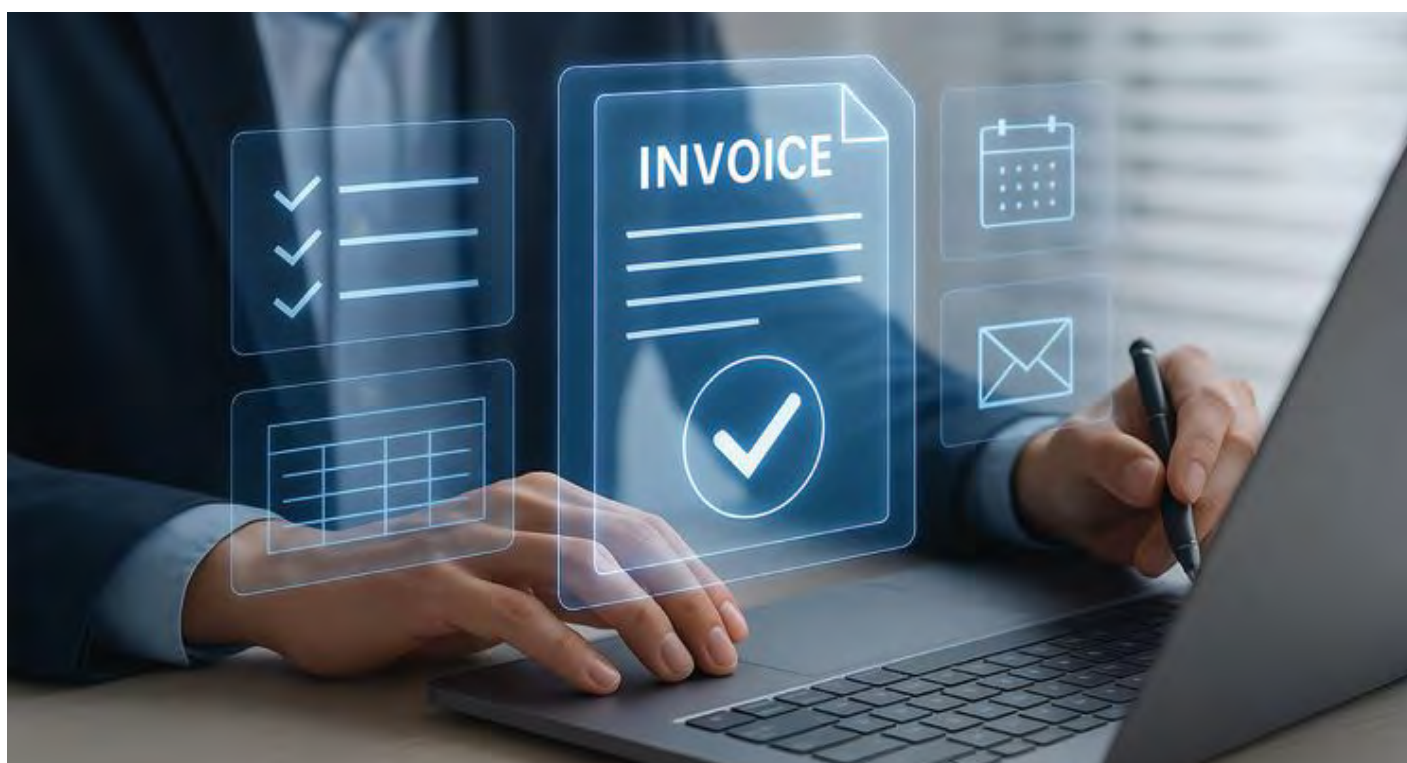
Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Stephan Paulus
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)





Wichtige Aspekte zur Soll- und Istversteuerung

Umsatzsteuer entsteht grundsätzlich im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung. Unter gewissen Voraussetzungen können Unternehmer aber die Versteuerung im Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts wählen. Wichtige Aspekte werden nachfolgend aufgeführt.

Sollversteuerung

Die Versteuerung nach vereinbarten Entgelten ist die Regel (Sollversteuerung, § 16 Abs. 1 S. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a S. 1 UStG). Das gilt auch für Teilleistungen. Sie liegen vor, wenn für bestimmte Teile einer wirtschaftlich teilbaren Leistung das Entgelt gesondert vereinbart wird. Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgelts vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, so entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

Istversteuerung

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten angemeldet und abgeführt werden, also erst bei Bezahlung durch den Leistungsempfänger (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG, § 20 UStG).

Das Finanzamt kann nach § 20 UStG auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer,

- dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 EUR betragen hat, oder
- der von der Verpflichtung, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit ist, oder
- soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ausführt, oder
- der eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit er nicht freiwillig Bücher führt und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse macht oder hierzu gesetzlich verpflichtet ist (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Cornelius Kucharczyk
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

// Innovationen. Entwicklungen. Ideen.

Die Chancen von morgen umsetzen:
Das bedeutet Innovation.

E-Mail-Postfach oder Raubtier? Warum dein Körper keinen Unterschied macht

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



Ratten, die Doom 2 spielen

Bereits 2021 hatte ein Forscher Ratten beigebracht, sich durch das Videospiel Doom 2 mit einem Trackball zu bewegen. Nun er ist mit seinem Projekt zurückgekehrt und die Nagetiere können endlich aktiv in die virtuelle Welt eingreifen: Sie können sich orientieren, bewegen und auch Aktionen auslösen. Trainiert werden die Tiere durch eine exakt dosierte Menge Zuckerwasser, die bei gewünschtem Verhalten ausgegeben wird.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



Wasserstoff aus Meerwasser: Riesige 2,4-GW-Elektrolyse entsteht in Friesland

Nachdem EWE einen Elektrolyseur in Emden angekündigt hat und ein weiteres Wasserstoffwerk in Hamburg-Moorburg gebaut wird, soll nun ebenfalls im Friesland, nahe Wilhelmshaven, ein Wasserstoffpark entstehen. Auf über 72 ha entlang der A29 soll eine Anschlussleistung von 2.400 Gigawatt erzeugt werden. Zum Vergleich: Der Elektrolyseur von EWE in Emden soll 320 Megawatt liefern. Damit wird in Friesland bald mehr Energie erzeugt, als zwei Atomkraftwerke erwirtschaften könnten. Das zur Elektrolyse verwendete Wasser soll an diesem Standort nicht aus Trinkwasser gewonnen werden, sondern aus drei alternativen Quellen stammen: Kläranlagenwasser, Oberflächenwasser und Meerwasser.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

Die strategisch wichtigsten Technologie-Trends für 2026

Wird künstliche Intelligenz endlich Ruhe in Jahre voller Disruption und Risiken bringen? Das könnte möglich sein. Im folgenden Artikel lesen Sie die wichtigsten Technologie-Trends für das Jahr 2026 vor.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

// Kompetenz. Verlässlichkeit. Innovation.

KÖLN

Obenmarspforten 13–15
50667 Köln

Telefon (02 21) 20 200-0

E-Mail: koeln@klein-partner.com

XANTEN

Sonsbecker Straße 61
46509 Xanten

Telefon (02801) 77 10 80-1

E-Mail: xanten@klein-partner.com



DIPL.-KFM. HANS M. KLEIN + PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: Marta B - stock.adobe.com, Seite 4: momius - stock.adobe.com, Seite 5: magele-picture - stock.adobe.com, Seite 7: WASANA KUNPOL, Seite 8: Jacob Lund Photography, Seite 9: ROY - stock.adobe.com, Seite 10: Jacob Lund Photography, Seite 5: magele-picture - stock.adobe.com, Seite 6: WASANA KUNPOL, Seite 9: ROY - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de